

Fuchs, Dietmar

Article — Digitized Version

Europa braucht die "Europäische AG"

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Fuchs, Dietmar (1969) : Europa braucht die "Europäische AG", Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 49, Iss. 8, pp. 456-458

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/134005>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Gesamtwirtschaft und des Gemeinwohls) zu einer neuen Vorschrift. Eingriffe in den Wettbewerbsmechanismus würden damit transparent gemacht und der Kontrolle der Öffentlichkeit zugänglich. Der Forderung von Kantzenbach/Mumme, daß der politisch verantwortliche Minister auch vom Wettbewerbsprinzip abweichen können muß, wäre damit Rechnung getragen.

☐ Entsprechend der Regelung in § 36 b II Patentgesetz sollten die Senate dieses Bundeskartellgerichtes paritätisch mit Juristen und Ökonomen besetzt werden. Damit würde die notwendige Synthese beider Disziplinen sichergestellt und gewährleistet, daß die Gesetzesanwendung in gleicher Weise ökonomischen und juristischen Gesichtspunkten Rechnung trägt.

Europa braucht die „Europäische AG“

Dr. Dietmar Fuchs, Frankfurt/M.

Eines der dringlichsten Ziele der europäischen Industriepolitik ist die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Gemeinschaftsindustrie. In Europa müssen Industrieunternehmen aufgebaut werden, die über ausreichende technische und finanzielle Mittel verfügen, damit sie insbesondere gegenüber den amerikanischen Unternehmen konkurrenzfähig sein können. Neben einer Strukturverbesserung und der Gestaltung einer gemeinsamen Handelspolitik muß deshalb eine verstärkte Zusammenarbeit europäischer Unternehmen gefördert werden.

Vorteile der Kooperation

Von einer stärkeren Unternehmenskooperation können alle Partner profitieren. Die auffälligsten Vorteile, die durch eine Zusammenarbeit erreicht werden, sind:

- ☐ Großunternehmen können die Vorteile ausnutzen, die mit einer Vergrößerung des Einkaufs, mit der Massenproduktion und der Automatisierung verbunden sind.
- ☐ Eine gemeinsame Marketing-Strategie, die Werbung, Vertrieb und Marketing-Research umfaßt, führt zu einer relativen Senkung und zugleich effektiveren Nutzung der eingesetzten Mittel.
- ☐ Im Forschungs- und Entwicklungsbereich werden Überschneidungen und Doppelarbeiten vermieden, die zu Produktivitätseinbußen führen.
- ☐ Stabsabteilungen werden besser ausgelastet und erhöhen dadurch ihre Produktivität.

☐ Dazu kommen noch allgemeine Wachstumseffekte, die sich aufgrund des Kooperationsvertrages einstellen.

Hindernisse für eine Zusammenarbeit

Bisher liegen jedoch in Europa keine günstigen Bedingungen für eine Unternehmenskooperation vor. Noch immer verhindert eine Reihe von Faktoren eine wirksame Zusammenarbeit. Die wichtigsten Hemmnisse sind

- ☐ die unterschiedlichen nationalen Steuervorteile,
- ☐ die gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen,
- ☐ die innerhalb der EWG teilweise praktizierte Mitbestimmung und
- ☐ die unterschiedlichen Publizitätsvorschriften für die Rechnungslegung.

Die Unterschiede in den steuerlichen Regelungen bestehen vor allem in den Vorschriften über die Besteuerung stiller Reserven, wenn diese bei einer Fusion offengelegt werden, sowie in der Behandlung der Beziehungen zwischen Mutter- und Tochtergesellschaften (Schachtelprivileg oder Organschaft). Die gesellschaftsrechtlichen Hemmnisse bestehen in dem Fehlen eines gemeinsamen europäischen Gesellschaftsrechts. Während in den jeweiligen nationalen Rechtssystemen Möglichkeiten für Unternehmenszusammenschlüsse vorgesehen sind, werden Fusionen und Unternehmenszusammenschlüsse innerhalb der EWG durch diesen Mangel erschwert. Darüber hinaus stehen unterschiedliche patentrechtliche Bestimmungen und

andere Besonderheiten der nationalen Wirtschaftsrechte einer Unternehmenskooperation im Wege. Das Fehlen gemeinsamer industrietechnischer Normen und Vorschriften sowie alle Arten technischer Handelshemmnisse sind weitere Hindernisse.

Steuerliche und gesellschaftsrechtliche Probleme

Wenn mehrere Gesellschaften aus verschiedenen EWG-Staaten fusionieren wollen, entstehen also Probleme hinsichtlich der Besteuerung von bisher nicht versteuerten Rücklagen und von aufgelösten stillen Reserven. Kurzfristig müssen deshalb die unterschiedlichen Vorschriften harmonisiert und alle Diskriminierungen beseitigt werden.

Auch die Besteuerung der Unternehmungen nach ihrer Verschmelzung zu einer einzigen Gesellschaft wirft steuerrechtliche Probleme auf. Im Vordergrund steht hier die Harmonisierung der direkten Steuern, um die Niveauunterschiede auszugleichen. Damit wird verhindert, daß die Wahl des Investitionsortes von dem Steuergefälle innerhalb der Gemeinschaft abhängig gemacht wird. Weitere Unterschiede bestehen in der Besteuerung der Gewinne ausländischer Tochterfirmen und der Ausgestaltung und Erhebung der Quellensteuern.

Internationale Fusionen von Gemeinschaftsunternehmen werden außerdem gesellschaftsrechtlich dadurch behindert, daß die Sitzverlegung eines Unternehmens nach einem anderen EWG-Mitgliedstaat, um die Fusion nach dem dortigen nationalen Recht durchzuführen, nur beschränkt möglich ist. Sonst könnten gleichartige Unternehmen unbehindert entweder durch Aufnahme der einen Gesellschaft in die andere oder durch eine Neugründung gemäß dem jeweiligen nationalen Rechtssystem fusionieren.

Problem Mitbestimmung

Ferner besteht das Problem, inwieweit die Arbeitnehmer in den Organen einer europäischen Gesellschaft mitbestimmen sollen. Solche Überlegungen werden aktuell, seitdem außer in der BRD auch in Frankreich die Forderung nach einer Mitbestimmung der Arbeitnehmer – im Rahmen der „participation“ – an Boden gewonnen hat. Bisher gibt es in den übrigen EWG-Mitgliedstaaten

keine Vorschriften, die dem deutschen Betriebsverfassungsgesetz und der Mitbestimmung in den deutschen Montanunternehmen vergleichbar sind. Daß die Mitbestimmungsfrage in den jüngsten wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Diskussionen in Deutschland an Aktualität gewonnen hat, wird nicht gerade zu einer raschen Lösung dieser Frage auf europäischer Ebene beitragen.

Auch die Frage der Publizitätsvorschriften konnte bisher nicht gelöst werden. Noch nicht einmal die Vorschriften, die schon als gemeinschaftliche Regelung bestehen, werden einheitlich gehandhabt.

Gesellschaft europäischen Typs ...

Langfristig darf die Gemeinschaft aber nicht bei einer Harmonisierung des nationalen Gesellschaftsrechts stehenbleiben. Eine solche Harmonisierung reicht allein nicht aus, um den Erfordernissen eines externen Wachstums der Unternehmen und ihrer Betätigung in mehreren Mitgliedstaaten der Gemeinschaft gerecht zu werden. Dazu bedarf es der Möglichkeit, eine Europäische Gesellschaft zu bilden. Bevor jedoch das Statut einer Europäischen Gesellschaft erörtert werden kann, muß geklärt werden, ob eine Gesellschaft „europäischen Typs“ oder „europäischen Rechts“ geschaffen werden soll.

In diesem Zusammenhang spielt die unterschiedliche Bedeutung subsidiärer nationaler Vorschriften eine Rolle. Im Falle einer „Gesellschaft europäischen Typs“ spielt das „subsidiäre Recht“ nur insoweit eine Rolle, als mit seiner Anwendung die allgemeinen Schwierigkeiten verbunden sind, die sich aus den unterschiedlichen nationalen Rechtssystemen ergeben. Denn die Bestimmungen über die Gründung, Tätigkeit, Auflösung und Liquidation der Gesellschaft würden sich ja weiterhin aus dem nationalen Recht herleiten, das harmonisiert werden muß. Offen bleiben nur alle Probleme, die durch eine Harmonisierung des nationalen Rechts nicht gelöst werden.

... oder europäischen Rechts

Dagegen würde eine „Gesellschaft europäischen Rechts“ besondere Probleme durch die Anwendung subsidiären Rechts mit sich bringen. Denn sicherlich werden durch die Bestimmungen des

VEREINSBANK IN HAMBURG
Zentrale: Hamburg 11 - Alter Wall 20-30 - Telefon 36 10 61
55 FILIALEN UND ZWEIGSTELLEN IN HAMBURG, CUXHAVEN UND KIEL

europäischen Rechts nicht alle Angelegenheiten der Gesellschaft in einer Form geregelt, die alle Regierungen zufriedenstellen würde. (Man denke nur an die Diskussion um eine erweiterte Mitbestimmung für die Europäische Gesellschaft.) Die Problematik liegt darin, daß die erforderliche Anwendung subsidiären nationalen Rechts für die künftige Europäische Gesellschaft zu unterschiedlicher Behandlung führen kann, weil man sich auf die jeweiligen nationalen Rechtssysteme beziehen wird.

Diese Problematik ist in den ersten Auseinandersetzungen um das Für und Wider einer Europäischen Gesellschaft offensichtlich unberücksichtigt geblieben.

Vorentwurf der Kommission

Der bisherige Vorentwurf für eine Europäische Gesellschaft geht davon aus, daß diese Gesellschaftsform für Unternehmen gelten soll, die ihren Sitz von einem Mitgliedsland der Gemeinschaft in ein anderes verlegen wollen oder mit anderen Unternehmen des Gemeinsamen Marktes fusionieren wollen. Weiterhin soll die Europäische Gesellschaft auf jene Unternehmen Anwendung finden, die Tochtergesellschaften in anderen EWG-Mitgliedsstaaten — mit oder ohne Beteiligung anderer Firmen des Gemeinsamen Marktes — gründen wollen.

Diese Vorschläge einer künftigen Anwendung können jedoch nicht als endgültig betrachtet werden. Offen bleiben nämlich folgende Fragen: Wenn sich nationale Gesellschaften zwecks späterer Fusion in Gesellschaften europäischen Rechts umwandeln, eine Fusion aber nachträglich aus wirtschaftspolitischen oder anderen Gründen unterbleibt, muß dann eine Rückwandlung in zwei Gesellschaften nationalen Rechts erfolgen oder nicht? Vorläufig werden in den Erörterungen um ein europäisches Gesellschaftsrecht auch gewisse Diskriminierungsprobleme nicht erwähnt. Bisher hatten Frankreich und Belgien ebenfalls die Meinung vertreten, daß die Umwandlungsmöglichkeit auf Unternehmen mit „europäischer Tätigkeit“ zu beschränken sei. Deutschland — und in gewissem Rahmen auch Italien und Luxemburg — schlagen hingegen als Kriterium eine Tätigkeit auf „europäischer Ebene“ vor.

Kapitalausstattung und Gründung

In dem vorliegenden Vorentwurf für eine künftige Europäische Gesellschaft werden vor allem folgende Punkte diskutiert:

- ☐ kapitalmäßige Ausstattung,
- ☐ juristische und natürliche Personen als Gründer,
- ☐ Organe.

Die Anforderungen an die kapitalmäßige Ausstattung der Europäischen Gesellschaft werden höher sein als die der jetzigen nationalen Regelungen. Dies ist auch im Hinblick auf die größeren Märkte sinnvoll und erstrebenswert. Vorläufig wird an eine Kapitalhöhe von 100 000 bis 200 000 RE (Rechnungseinheiten; 1 RE = 1 US-\$) gedacht. Hier ist anzumerken, daß Italien und die Bundesrepublik Deutschland fordern, die Kapitalhöhe von der künftigen Regelung über die Zugangsmöglichkeit zur Europäischen Gesellschaft abhängig zu machen.

Dagegen scheinen sich alle Mitgliedsländer darin einig zu sein, daß die Gründung sowohl von natürlichen als auch von juristischen Personen vorgenommen werden kann. Die Gründung soll dabei der Eintragung in ein Handelsregister bedürfen. Die Frage, ob das Register von nationalen oder internationalen Institutionen geführt werden soll, blieb dabei bislang außer acht. Es ist nicht ausgeschlossen, daß eine Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinschaften vorgesehen wird.

AG als Unternehmensform

Hinsichtlich der Organisation wird die juristische Struktur einer Aktiengesellschaft nach deutschem Muster die angemessenste Form für eine Europäische Gesellschaft sein. In fast allen EWG-Staaten ist in etwa die Aufteilung in Aufsichtsrat und Vorstand zu finden. Demgegenüber könnte theoretisch auch das angelsächsische System in Frage kommen, das nur ein einziges Organ für die Geschäftsführung der Europäischen Aktiengesellschaft vorsehen würde. Die EWG-Staaten scheinen jedoch mehr dem deutschen System zuzuneigen, das nun auch in Frankreich durch das neue Gesellschaftsrecht von 1966 Anwendung findet.

Die Kommission ist sich bewußt, daß sie neue Initiativen ergreifen muß. Vordringlich ist die Ausarbeitung einer Gesamtkonzeption, ohne die der Rat keine Entscheidung über die anstehenden Probleme treffen kann. Die Kommission beabsichtigt deshalb, aufgrund der geleisteten Vorarbeit eine Konvention für eine Europäische Aktiengesellschaft auszuarbeiten. Dazu soll ein Ausschuß gegründet werden, zu dem Sachverständige aller Mitgliedstaaten herangezogen werden sollen. Dieser Ausschuß soll unter dem Vorsitz der Kommission arbeiten.

Die Kommission hofft, auf diese Weise die im Zusammenhang mit dem Statut für eine Europäische Aktiengesellschaft anstehenden Probleme vorantreiben zu können. Es wird sich zeigen, in welchem Umfang die Mitgliedstaaten bereit sind, die guten Absichten der Kommission zu unterstützen und bei der Überwindung sachlicher Schwierigkeiten mitzuhelfen.